

05.06.84

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

KOM (84) 257 endg.; EG-Dok. 7144/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Be 126/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

1. Der Rat hat seit Juli 1971 unter Bezugnahme auf Artikel 65 Absatz 2 des Statuts und auf die am 23. März 1972 bzw. am 29. Juni 1976 beschlossenen Verfahren zur Berechnung der Dienstbezüge zwischenzeitliche Angleichungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorgenommen. Im Rahmen des am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge sind die Modalitäten für die Anwendung der zwischenzeitlichen Angleichungen bestätigt und präzisiert worden.

2. Die zuständigen Dienststellen der Kommission haben zusammen mit der OECD und den statistischen Ämtern der Vereinten Nationen sowie im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften anhand der statistischen Angaben für den Bezugszeitraum die einzelnen Indizes für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zum 31. Dezember 1983 (Juni 1983 = 100) festgestellt. Diese Indizes sind für die einzelnen Länder der dienstlichen Verwendung in Spalte A der Tabelle I ausgewiesen.

Der in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung festgestellte erhebliche Anstieg der Lebenshaltungskosten, der eine Verminderung der Kaufkraft zur Folge hat, macht eine Angleichung der Berichtigungskoeffizienten erforderlich. Ohne diese Angleichung wäre die allen Beamten in Artikel 64 des Statuts gewährleistete Kaufkraftparität nicht mehr gesichert.

3. Die im Rahmen des Verfahrens auf 55 % des Durchschnittssatzes der Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Gemeinschaft festgesetzte Sensibilitätsschwelle liegt im Bezugszeitraum bei 2,0 %. Da diese Zahl unter dem in Absatz 4 des Punktes II.6 des Verfahrens festgesetzten Mindestsatz von 2,75 % liegt, gilt dieser Mindestsatz also als Auslösungsschwelle für die Angleichungen. Da diese Schwelle im Falle Belgiens überschritten ist, werden die Berichtigungskoeffizienten für sämtliche Dienstorte angeglichen. Nach dem obengenannten Verfahren wird jedoch ein Abzug vorgenommen, daß sich gemessen an dem spezifischen Indikator eine negative Vorausschätzung für die Entwicklung der Kaufkraft der Bezüge im öffentlichen Dienst ergibt.

Da der Wert des spezifischen Indikators für den laufenden jährlichen Bezugszeitraum auf 1 % veranschlagt wird, beläuft sich der Abzug gemäß Punkt II.6 Absatz 3 des gleichen Verfahrens auf 0,5 %, also auf die Hälfte dieses Satzes von 1 %. Die vorgeschlagenen Erhöhungen beschränken sich daher auf die in Spalte B der Tabelle 1 angegebenen Sätze.

Stichtag für die sich aus dem Verfahren ergebenden Angleichungen ist der 1. Januar 1984, außer für die Länder mit hoher Inflation, für die der Stichtag vorverlegt wird, damit sich ein dem Mindestsatz der Auslöschungsschwelle entsprechender Kaufkraftverlust ergibt: 2,75 % (siehe Spalte C der Tabelle I).

In dem beigefügten Vorschlag für eine Verordnung sind die sich aus diesen Angleichungen ergebenden neuen Berichtungskoeffizienten aufgeführt, die ab 1. November 1983, 16. November 1983 und 1. Januar 1984 anwendbar sind.

4. Einige Berichtungskoeffizienten, die in Ermangelung statistischer Angaben in den vorhergehenden Verordnungen als vorläufig angegeben worden sind, werden in diesem Vorschlag berichtigt und anhand der verfügbaren Zahlen endgültig festgesetzt (siehe Tabelle II Spalte A).

Außerdem hat das SAEG in einigen Drittländern die Berichtungskoeffizienten, die offenbar die Kaufkraftparität mit Brüssel nicht mehr gewährleisten, überprüft. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung wurden für drei Länder neue Berichtungskoeffizienten vorgeschlagen (siehe Tabelle 3).

Da die Kommission die Einrichtung einer Delegation in Brasilien beschlossen hat, mußte außerdem anhand der vom SAEG vorgelegten Zahlen auch für dieses Land ein Berichtungskoeffizient festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der in Artikel 64 des Statuts genannten besonderen Lebensbedingungen wurde ferner eine Erhöhung um 15 % einbezogen (siehe Tabelle 4).

TABELLE I

Entwicklung der Indizes für den Bezugszeitraum 1.7.1983 bis 31.12.1983

Land der dienstlichen Verwendung	(A) Entwicklung der Lebenshaltungskostenindizes für den Zeitraum 1.7.1983-31.12.1983	(B) Vorgeschlagene Erhöhung unter Berücksichtigung eines Abzugs von 0,5 %	(C) Stichtag
Belgien	103,6 (1)	103,1	1.1.1984 (4)
Dänemark	103,0	102,5	1.1.1984
Bundesrepublik Deutschland	101,3 (1)	100,8	1.1.1984
Frankreich	104,3 (1)	103,8	1.1.1984
Griechenland	107,6	107,1	16.11.1983
Irland	104,7 (2)	104,2	1.1.1984
Italien (außer Varese)	106,3 (1)	105,8	1.1.1984
Italien (Varese)	105,3	104,8	1.1.1984
Luxemburg	103,6 (1)	103,1	1.1.1984
Niederlande	102,2 (1)	101,7	1.1.1984
Vereinigtes Königreich	102,4 (1)	101,9	1.1.1984
Schweiz	101,1	100,6	1.1.1984
USA	101,8	101,3	1.1.1984
Kanada	101,9	101,4	1.1.1984
Japan	100,5	100,0	1.1.1984
Türkei	125,3	124,7	1.11.1983
Spanien	106,6	106,1	16.11.1983
Portugal	119,4	118,8	1.11.1983
Venezuela	104,0	103,5	1.1.1984
Österreich	102,3	101,8	1.1.1984
Thailand	101,5	101,0	1.1.1984
Chile	111,8	111,2	16.11.1983
Australien	104,1 (1)	103,6	1.1.1984
Jugoslawien	(3)		
Algerien	(3)		
Marokko	(3)		
Tunesien	(3)		
Ägypten	(3)		
Syrien	(3)		
Jordanien	102,8	102,3	1.1.1984
Libanon	(3)		
Israel	193,1	192,1	1.11.1983
Indien	(3)		

(1) Gemeinsamer Index.

(2) Vierteljahresindizes

(3) Indizes noch nicht verfügbar.

(4) Die anderen Stichtage als der 1.1.1984 wurden im Verhältnis zum Mindestsatz der Sensibilitätsschwelle berechnet: 2,75 %.

TABELLE II

Entwicklung der Indizes für den Bezugszeitraum 1.7.82-30.6.83
(nach den für diese Länder vorliegenden statistischen Angaben)

Land der dienstlichen Verwendung	Lebenshaltungs-kostenindizes 1.7.82-30.6.83	Lebenshaltungs-kostenindizes 1.7.82.-31.12.82	gewährter Prozent-satz für den Zeit-raum 1.7.82-31.12.82	Lebenshaltungs-kostenindizes 1.1.83-30.6.83	Noch zu ge-währen für den Zeitraum 1.1.83 - 30.6.83	Stichtag 1.7.83 (1)
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)
Türkei	125,2	111,9	110,8	111,9	113,0	1.5.83
Ägypten	119,5	100,1	99,1	119,4	120,6	1.5.83
Jordanien	105,7	110,4	109,3	95,7	96,7	1.7.83

(1) Die Sensibilitätsschwelle liegt bei 2,37 % (55 % von 4,3)

Die anderen Stichtage als der 1.7.1983 wurden im Verhältnis zum Mindestsatz der Sensibilitätsschwelle berechnet: 2,75 %.

TABELLE III

Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten zum 1.1.1981 (Brüssel = 100)

Land der dienstlichen Verwendung	Am 1.1.81 geltender Berichtigungs- koeffizient (A)	Berichtigungs- koeffizient nach Überprüfung (B)	Differenz (C)
Marokko	116,89	(1)	
Jugoslawien	96,24	(1)	
Israel	153,19	(1)	

(1) Noch nicht verfügbar

TABELLE IV

Geographischer Index für Brasilien	- (1)
Besondere Lebensbedingungen	15 %
Berichtigungskoeffizient zum 1.1.84	- (1)

(1) Noch nicht verfügbar

Vorschlag für die

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) DES RATES

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3681/83 (2), insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluss 81/1061/EURATOM, EGKS, EWG) des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des im zweiten Halbjahr 1983 eingetretenen erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind die gemäß der Verordnung Nr. 3647/83 (EWG, EURATOM, EGKS) des Rates (3) auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 sowie mit Wirkung vom 1. November 1983 und vom 16. November 1983 für einige Länder der dienstlichen Verwendung anzugleichen, in denen sich die Lebenshaltungskosten ganz besonders stark erhöht haben.

(1) ABL. Nr. L 36 vom 4. 3. 1968, S. 1.

(2) ABL. Nr. L 368 vom 29. 12. 1983, S. 1.

(3) ABL. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6

(4) ABL. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 1

Die Berichtigungskoeffizienten für die Türkei, Jugoslawien, Israel, Jordanien, Ägypten und Marokko sind anhand der zur Zeit für diese Länder vorliegenden statistischen Angaben rückwirkend anzugleichen; ferner ist ein Berichtigungskoeffizient für Brasilien festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Marokko	(1)
Jugoslawien	(1)
Israel	(1)

2. Mit Wirkung vom 1. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Jugoslawien	(1)
Israel	(1)

3. Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Marokko	(1)
---------	-----

4. Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Marokko	(1)
Jugoslawien	(1)
Israel	(1)

(1) Noch nicht verfügbar

5. Mit Wirkung vom 1. November 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Israel (1)

6. Mit Wirkung vom 16. November 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Jugoslawien (1)

7. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Marokko (1)

8. Mit Wirkung vom 1. Mai 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Jugoslawien (1)

Israel (1)

9. Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Marokko (1)

Jugoslawien (1)

Israel (1)

10. Mit Wirkung vom 1. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Jugoslawien (1)

Israel (1)

11. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Marokko (1)

12. Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Türkei	111,8
Jugoslawien	(1)
Israel	(1)
Ägypten	261,5

13. Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Türkei	89,9
Jugoslawien	(1)
Israel	(1)
Jordanien	201,9
Ägypten	263,7
Marokko	(1)

Artikel 2

1. Mit Wirkung vom 1. November 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Portugal	88,3
Türkei	104,6
Israel	(1)

2. Mit Wirkung vom 16. November 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	107,1
Spanien	99,8
Chile	163,1

(1) Noch nicht verfügbar

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	103,1
Dänemark	119,7
Bundesrepublik Deutschland	111,4
Frankreich	105,7
Irland	97,2
Italien (außer Varese)	101,7
Varese	103,8
Luxemburg	103,1
Niederlande	107,6
Vereinigtes Königreich	99,8
Schweiz	145,0
USA (außer New York)	172,8
New York	187,1
Kanada	155,5
Japan	189,6
Österreich	120,4
Venezuela	176,0
Brasilien	(1)
Australien	155,3
Jugoslawien	(1)
Thailand	185,2
Indien	(1)
Algerien	(1)
Marokko	(1)
Ägypten	(1)
Syrien	(1)
Jordanien	206,6
Libanon	(1)

4. Die Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

(1) Noch nicht verfügbar

Artikel 3

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 des Rates (1) genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	123,3
Dänemark	148,7
Bundesrepublik Deutschland	107,4
Frankreich	137,4
Irland	116,3
Italien	137,4
Luxemburg	123,3
Niederlande	105,5
Vereinigtes Königreich	93,3

2. Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den in diesem Artikel aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 1.

13.07.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

KOM(84) 257 endg.; EG-Dok. 7144/84

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hält die bisherige Automatik der Besoldungsanpassung im EG-Bereich für nicht mehr zeitgemäß und daher für nicht mehr vertretbar.

Die jetzt vom Rat verabschiedete Verordnung entspricht nicht den nationalen Überlegungen zur Sanierung der Haushalte und zur Beamten-Besoldung und auch nicht den Sparbemühungen auf EG-Ebene.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Änderung des Verfahrens zur Besoldungsanpassung auf EG-Ebene einzusetzen. Damit würde auch die überproportionale Begünstigung der EG-Bediensteten vermieden.